
Reglement über die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie über die Kursgelder am Plantahof *

Vom 29. Juni 2010 (Stand 1. März 2018)

Gestützt auf Art. 9 der Landwirtschaftsverordnung des Kantons Graubünden¹⁾

von der Regierung erlassen am 29. Juni 2010

Art. 1 Unterkunft und Verpflegung 1. Bildungsbereich

¹ Der Bildungsbereich umfasst vom Plantahof angebotene strukturierte Ausbildungsgänge, die von Auszubildenden grundsätzlich in Wochenblöcken im Internat besucht werden. *

² Massgebend sind die AHV-Ansätze für Naturalbezüge beziehungsweise freie Unterkunft und Verpflegung²⁾.

³ Die Wochenpauschale für Auszubildende im Internat berechnet sich aufgrund von sieben Übernachtungen, fünf Frühstücken, fünf Mittagessen und vier Abendessen.

⁴ Bei der Wochenpauschale für Auszubildende im Externat wird von fünf Mittagessen ausgegangen. Im Externat erhöht sich der massgebende AHV-Ansatz um 50 Prozent, womit auch die Pausenverpflegung abgegolten ist.

⁵ Die Ansätze nach den Absätzen 3 und 4 können vom Plantahof in begründeten Fällen für die naturwissenschaftliche Berufsmittelschule um bis zu 30 Prozent reduziert werden. *

Art. 2 2. Seminarbereich

¹ Der Seminarbereich umfasst Weiterbildungstagungen oder andere Bildungsveranstaltungen, welche entweder vom Plantahof angeboten werden oder für welche der Plantahof lediglich die Infrastruktur zur Verfügung stellt. *

² Im Seminarbereich werden individuelle Marktpreise im Einzelfall festgelegt. Die vereinbarten Preise dürfen die Ansätze gemäss Artikel 1 nicht unterbieten.

¹⁾ BR [910.050](#)

²⁾ Die Ansätze sind im Internet publiziert unter: www.plantahof.ch/Dokumentation

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Einzelne Mittagessen

¹ Für einzelne Mittagessen gelten folgende Preise:

- a) Auszubildende im Bildungsbereich: AHV-Ansatz
- b) Andere Personen im Bildungsbereich: doppelter AHV-Ansatz
- c) Personen im Seminarbereich (inklusive Pausenverpflegung): 2.5-facher AHV-Ansatz

Art. 4 Kurse 1. Gebühren

¹ Die Gebühr für einen Kurs beträgt pro Tag 60 Franken und pro Halbttag 40 Franken.

² Für Auszubildende in der Grundbildung wird kein Kursgeld erhoben. Ausgenommen ist die Nachholbildung, für die ein Kursgeld von 40 Franken pro Tag erhoben wird.

³ In begründeten Fällen kann von diesen Ansätzen abgewichen und ein Pauschalpreis festgelegt werden.

Art. 5 2. Lehrmaterial und Exkursionen

¹ Die Kosten für Lehrmittel und weitere Unterrichtsmaterialien sowie Exkursionen gehen zulasten der Auszubildenden.

Art. 6 Mehrwertsteuer

¹ In allen Ansätzen und Gebühren ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Art. 7 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2010 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie über die Kursgelder am landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof vom 18. Februar 2003³⁾ aufgehoben.

³⁾ AGS 2003, KA 2003_1106

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
29.06.2010	01.08.2010	Erlass	Erstfassung	-
27.02.2018	01.03.2018	Erlassstitel	geändert	2018-004
27.02.2018	01.03.2018	Art. 1 Abs. 1	geändert	2018-004
27.02.2018	01.03.2018	Art. 1 Abs. 5	geändert	2018-004
27.02.2018	01.03.2018	Art. 2 Abs. 1	geändert	2018-004

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	29.06.2010	01.08.2010	Erstfassung	-
Erlasstitel	27.02.2018	01.03.2018	geändert	2018-004
Art. 1 Abs. 1	27.02.2018	01.03.2018	geändert	2018-004
Art. 1 Abs. 5	27.02.2018	01.03.2018	geändert	2018-004
Art. 2 Abs. 1	27.02.2018	01.03.2018	geändert	2018-004